

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Neidenstein

---

### Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidenstein hat am 22. November 2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Neidenstein beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neidenstein gemäß § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und befindet sich in der Burgdorfschule Grundschule Neidenstein.
- (2) Für die Benutzung der Bücherei gilt die Hausordnung der Burgdorfschule. Das Hausrecht nimmt zu den Öffnungszeiten der Bücherei das anwesende Büchereipersonal wahr.
- (3) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

### § 2

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht.

### § 3

#### Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Ausweisdokumentes an und erhält für die Registrierung der ausgeliehenen Medien eine Registriernummer.
- (2) Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Für das einmalige Registrieren wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

### § 4

#### Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Leihfrist der Bücher und Medien beträgt 4 Wochen. Sie kann vor dem Ablauf verlängert werden.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro Woche und Medium zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe erfolgte.

### § 5

#### Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust oder Beschädigung ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

**§ 6**  
**Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Gebühren unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer bzw. ist von dieser befreit. Sollte die Finanzverwaltung die Leistung als steuerpflichtig einstufen bzw. sollten die Gebühren zu einem anderen Zeitpunkt steuerpflichtig sein, sind die Gebühren in diesen Fällen als Bemessungsgrundlage (netto) zu verstehen zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über die Nutzung und die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Gemeindebücherei Neidenstein außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidenstein geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neidenstein, den 22. November 2022

-Siegel-

gez. Frank Gobernatz  
Bürgermeister